



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Steuerreglement der Gemeinde Lauwil

gültig ab 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis

Steuerreglement der Gemeinde Lauwil	3
§1 Gegenstand.....	3
§2 Steuerfuss, Steuersatz	3
§3 Steuerveranlagung	3
§4 Gemeindesteuerrechnung	3
§5 Rechtsmittel	4
§6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins.....	4
§7 Steuerbezug.....	4
§8 Provisorische Rechnung.....	4
§9 Stundung und Erlass	4
§10 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
§11 Inkrafttreten	5

Steuerreglement der Gemeinde Lauwil

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 sowie auf das kantonale Steuergesetz vom 7. Februar 1974 (Änderungen des kantonalen Steuergesetzes sowie des Gemeindegesetzes vorbehalten).

§1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die in der Gemeinde steuerpflichtig sind

§2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages bzw. Budgets folgende Steuersätze fest:

- a) Den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss § 19 StG
- b) Den Steuersatz für die Ertragssteuern der juristischen Personen gemäss § 58 Absatz 2 StG
- c) Den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG

§3 Steuerveranlagung

¹ Die Mitwirkung der Gemeinde bei den Steuerveranlagungen richtet sich nach § 107 StG.

² Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton (§ 107 Absatz 3 StG) übertragen.

³ Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Die Gemeindesteuerrechnung wird dem Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

³ Der Gemeinderat kann die Zustellung der Gemeindesteuerrechnung dem Kanton übertragen. In diesem Fall werden die Bezugsmodalitäten wie Fälligkeit, Verzinsung und Zahlstelle durch den Kanton geregelt.

⁴ Soweit die Staatssteuerrechnung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbezug für das laufende Steuerjahr. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.

² Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach § 122 bis 132 StG zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht in Liestal offen.

§6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

² Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

³ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins oder ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Bei Beendigung der Steuerpflicht sind die Steuern sofort zur Zahlung fällig.

⁵ Steuerpflichtige, die bis zur Fälligkeit nicht rechtskräftig eingeschätzt worden sind, haben bis zu diesem Datum die provisorische Rechnung zu bezahlen.

⁶ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Gemeindesteuern nicht hinausgeschoben.

⁷ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

§7 Steuerbezug

Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung erhoben, Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 09. Dezember 2003 aufgehoben.

§11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2014 (Inkraftsetzung per 01.01.2014) angewendet.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013.

Lauwil, 10. Dezember 2013

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:
sig. Andy Mohr

Die Gemeindefreiberin:
sig. Karin Schneider

Das Steuerreglement wurde am 28. Januar 2014 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft genehmigt.